

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klingenpfad“ Gemarkung Bauschlott im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund der §§ 1, 1a, 2, 8-10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) - zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) - hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulingen am _____ 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klingenpfad“, Gemarkung Bauschlott im vereinfachten Verfahren als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan „Klingenpfad“, Gemarkung Bauschlott in der Fassung vom 22.05.1999.

§ 2 Inhalt der Änderung

1. Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Klingenpfad“, Gemarkung Bauschlott vom 10.07.1999 werden wie folgt geändert:

- (1) Ziffer 1.8 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.07.1999 erhält folgende Fassung:

1.8 Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 14 und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen sind nur in der Bauzone für Nebengebäude zulässig.

Aufenthaltsräume, die dem Wohnen dienen sind nur in unmittelbarer Verbindung und als Erweiterung mit dem Haupthaus zulässig.

In den Mischgebieten 1 und 2 sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auch innerhalb der Geschützten Grünbestand – Flächen (GG) zulässig.

- (2) Ziffer 1.11 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.07.1999 erhält folgende Fassung:

**1.11 Nicht anrechenbare Grundstücksfläche
(§§ 23, 19 BauNVO)**

Die im Plan ausgewiesene nicht anrechenbare Grundstücksfläche (Geschützter Grünbestand – GG) darf auch mit Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO nicht überbaut werden. Diese Fläche kann auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht angerechnet werden.

Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb der Mischgebiete 1 und 2.

(siehe auch Ziffer 1.13)

- (3) Ziffer 1.13 der Planungsrechtlichen Festsetzungen vom 10.07.1999 erhält folgende Fassung:

**1.13 Private Grünflächen als Geschützter Grünbestand (GG)
(§ 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB)**

Um diese privaten Grünflächen als innerörtliche wichtige Grünstruktur zu erhalten wird entsprechend FNP ein geschützter Grünbestand ausgewiesen. Er darf nicht mit Nebenanlagen überbaut werden.

Dies gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO innerhalb der Mischgebiete 1 und 2.

(siehe auch Ziffer 1.11)

2. Folgende Anlagen werden beigefügt, ohne Satzungsbestandteile zu sein:

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klingenpfad“, Gemarkung Bauschlott in der Fassung vom 05.07.2018

**§ 3
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Klingenpfad“, Gemarkung Bauschlott tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Neulingen, den _____.2018

Michael Schmidt
Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird die Übereinstimmung der Inhalte der Bebauungsplanänderung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates bestätigt:

Neulingen, _____.2018

Michael Schmidt
Bürgermeister